OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650847/8/WP

Datum:
Linz, 26. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Februar 2017, GZ: FE-251/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. April 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wurde mit Straferkenntnis vom 23. Februar 2017 der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) rechtskräftig bestraft. Er lenkte am 16. Februar 2017 um ca 21:04 Uhr in Leonding ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 23. Februar 2017 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der Dauer von acht Monaten entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er zusammengefasst beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge den Entzugszeitraum herabsetzen. Begründend führt der Bf aus, dass er den festgestellten Sachverhalt nicht bestreite und seine tragischen persönlichen Umstände sowie sein kooperatives Verhalten bei der Bemessung der Entzugsdauer berücksichtigt werden mögen. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und teilte mit, eine Beschwerdevorentscheidung werde nicht in Erwägung gezogen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 16. Februar 2017 um ca 21:04 Uhr in 4060 Leonding, Leondinger Straße L1388 in Fahrtrichtung Linz, bis Straßenkilometer 1,00 (Bereich Bushaltestelle) das Kraftfahrzeug, PKW, Renault Espace, mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Bei der anschließenden (21:31 Uhr) Untersuchung der Atemluft des Beschwerdeführers auf Alkoholgehalt mit dem Alkomaten der Marke Dräger Alkomat MK III A, durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht wurde beim Beschwerdeführer ein Atemluftalkoholgehalt von 0,66 mg/l (=1,32 Promille) festgestellt (Straferkenntnis der belangten Behörde, ON 23f des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerdeschriftsatz, ON 21 des verwaltungsbehördlichen Aktes [„*Zum Tatzeitpunkt sowie nach wie vor bin ich gänzlich einsichtig, geständig und werfe mir persönlich diesen schwerwiegenden Fehler täglich immer wieder vor*“]).

1.2. Im Jahr 2014 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1a StVO (Alkohol der Atemluft zwischen 0,6 bis exkl 0,8 mg/l) im Ausmaß von vier (4) Monaten entzogen (Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.3. Der Beschwerdeführer wurde wegen der verfahrensgegenständlichen Übertretung mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom

23. Februar 2017 verwaltungsstrafrechtlich bestraft. Der Strafbetrag wurde vom Beschwerdeführer bereits zur Einzahlung gebracht (Straferkenntnis der belangten Behörde, ON 23f des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerdeschriftsatz, ON 21 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.3. gründen auf den in Klammer angegebenen Urkunden, insbesondere auch auf dem – im Beschwerdeschriftsatz ausdrücklich enthaltenen – Tatsachengeständnis des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.4. Gemäß § 24 Abs 3 FSG hat die Behörde wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960 (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen.

1.5. Gemäß § 26 Abs 2 Z 6 FSG ist die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens acht Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a

StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wurde.

2.1. Der Bf wurde von der belangten Behörde mit Straferkenntnis vom 23. Februar 2017 wegen des Vorfalls am 16. Februar 2017 um 21:04 Uhr rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 21.4.2016, Ra 2016/11/0039; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN).

2.2. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG bildet der Vorfall vom 16. Februar 2017 um 21:04, anlässlich dessen der Bf sein Fahrzeug (PKW, Renault Espace, amtliches Kennzeichen x) in 4060 Leonding, Leondinger Straße L1388 in Fahrtrichtung Linz, bis Straßenkilometer 1,00 (Bereich Bushaltestelle) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Bei der anschließenden (21:31 Uhr) Untersuchung der Atemluft des Beschwerdeführers auf Alkoholgehalt mit dem Alkomaten der Marke Dräger Alkomat MK III A, durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht wurde beim Bf ein Atemluftalkoholgehalt von 0,66 mg/l (=1,32 Promille) festgestellt. Er hat damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt.

2.3. Gemäß § 26 Abs 2 Z 6 FSG ist bei einem derartigen Alkoholisierungsgrad unter Berücksichtigung der noch nicht fünf Jahre zurückliegenden gleichgelagerten Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1a StVO 1960 die Lenkberechtigung in der Dauer von mindestens acht Monaten zu entziehen. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kann die Wertung der nach § 7 Abs 3 vorliegenden bestimmten Tatsache unterbleiben, wenn lediglich die Mindestentzugsdauer ausgesprochen wird. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung in diesem Ausmaß entzog.

2.4. Die Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Bindungswirkung von Strafbescheiden im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dass bei zweimaliger Übertretung des § 99 Abs 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren eine Mindestentzugsdauer von acht Monaten auszusprechen, ergibt sich aus dem insofern völlig klaren Wortlaut des Gesetzes und steht dies im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Da diese Rechtsprechung nicht als uneinheitlich zu bewerten ist und die gegenständliche Entscheidung anhand dieser Rechtsprechung getroffen wurde, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil